

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 22. November 1977

- mit Änderungen vom 18. September 2012 -

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

SATZUNG über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22. November 1977 - mit Änderungen vom 18. September 2012 -

Aufgrund von §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff.) mit allen im Nachgang hierzu ergangenen Ergänzungen hat der Gemeinderat am 18. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	35,00 Euro
von 3 bis 6 Stunden	45,00 Euro
von mehr als 6 Stunden	60,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzungen, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 60,00 Euro nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

– bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,00 Euro

Fraktionsvorsitzende erhalten einen um erhöhten monatlichen Grundbetrag in Höhe von 80,00 Euro.

2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 Euro

– bei Ortschaftsräten

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 Euro

Für die Teilnahme an Sitzungen mit einer Dauer von mehr als 6 Stunden erhöht sich das Sitzungsgeld auf 60,00 Euro.

(2) Die ehrenamtlichen Ortschaftsvorsteher der Stadtteile Höpfigheim und Kleinbottwar erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für beide Ortsvorsteher monatlich 40 vom Hundert des Mindestbetrages nach dem Aufwandsentschädigungsgesetz nach der Fassung vom 19. Juni 1987. Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in Rechtsverordnungen nach § 7a des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher enthaltenen Anpassungsbeträge.

(3) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld für die entschädigungspflichtigen Sitzungen nach Abs. 1 werden jeweils vierteljährlich auf Ende eines Vierteljahres gezahlt.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung vom 22. November 1977 tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.